

# Schützenverein Bümmerstede & Kreyenbrück e.V.



Neue Satzung

durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.3.2016

## § 1

### **Name, Sitz, Gegenstand und Zweck des Vereins**

1. Schützenverein Bümmerstede & Kreyenbrück e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes nach Richtlinien und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Förderung von Sportschützen, die Jugend für den Schießsport zu gewinnen sowie die Erhaltung und Weiterführung der Tradition des Schützenwesens in den Ortsteilen Kreyenbrück und Bümmerstede.

## § 2

### **Organe des Vereins**

Organe des Verein sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

## § 3

### **Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Die Geschäftsordnung und Änderungen darin sind den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

## § 4

### **Mitglieder:**

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

zu a)

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Schießsport hat und die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Der Beitritt muß schriftlich erklärt werden.

zu b)

Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

## § 6

### **Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. **Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden.** Die Austrittserklärung muß spätestens zum 30. September dem Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder Email vorliegen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beiträgen rückständig sind, nach vorheriger Mahnung als Mitglieder streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und Verbindlichkeiten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereines schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Berufung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

## § 7

### **Beitragspflicht:**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zum 1. März eines Jahres, per SEPA-Lastschrift von seinem, zum Vereinsbeitritt erforderlichen, Girokonto abbuchen zu lassen. ( bei minderjährigen Mitgliedern gegebenenfalls Elternlastschrift )

## § 8

### ***Mitgliederversammlung:***

Jeweils im 1. Quartal jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt.

Sämtliche Versammlungen sind mindestens 14 Tage vorher, schriftlich per Brief, Fax oder Email, einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## § 9

### ***Aufgaben der Mitgliederversammlung:***

Wahl des Vorstandes.

Wahl von zwei Kassenprüfern ( je einen jährlich im Wechsel )

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10

### ***Der Vorstand und Amtsdauer:***

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Zum Vorstand gehören ferner der Schriftführer und der Kassenwart, die jedoch nicht vertretungsberechtigt sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. In der Geschäftsordnung werden neben dem Vorstand weitere Personen als „erweiterter Vorstand“ und „zusätzliche Funktionsträger“ benannt. Diese Positionen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat das Vorschlag- und Wahlrecht.

6. Der Vorstand, einschließlich der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich per Brief, fernmündlich oder per Email, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands, gemäß der Geschäftsordnung insgesamt anwesend sind. Davon muß einer der Beteiligten der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein. Bei einer Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder, sowie der erweiterte Vorstand ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das neben dem Schriftführer auch durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 11

### ***Berichterstattung des Vorstandes und Entlastung:***

Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister gibt einen Kassenbericht, der Schriftführer veröffentlicht das Protokoll des Vorjahres. Dem Vorstand kann nach Anhören der Kassenprüfer die Entlastung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erteilt werden.

## § 12

### ***Geschäftsjahr:***

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

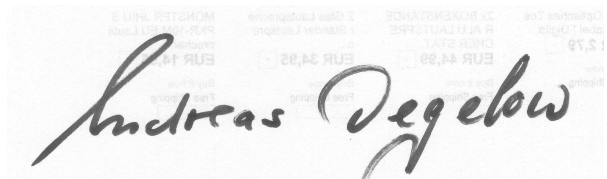
### ***Auflösung des Vereins:***

Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluß einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung voraus. Es müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. 2/3 der Anwesenden müssen für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die STADT OLDENBURG die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Oldenburg den 30. September 2016



1. Vorsitzender (Ingo Kuschmann)



2. Vorsitzender (Andreas Degelow)



**Amtsgericht Oldenburg**  
Registergericht

**Dienstgebäude**

Bahnhofstraße 13, 26122 Oldenburg

Amtsgericht Oldenburg, Bahnhofstraße 13, 26122 Oldenburg  
NZS VR 1059

Telefon 0441/220-0  
Durchwahl 0441/220-3442  
Telefax 0441/220-3435

Herrn Notar  
Ekkehard Hausin  
Cloppenburger Str. 391  
26133 Oldenburg

Bankverbindung Nord/LB  
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0243 75  
BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail: agol-poststelle@justiz.niedersachsen.de  
Bearbeiter/in: Knigge  
Sprechzeiten:  
Datum: 07.11.2016

Ihr Zeichen

**Geschäftsnummer**  
NZS VR 1059 Fall 7  
(bei Antwort bitte angeben)

EINGEGANGEN

07. NOV. 2016

**Registersache: Schützenverein Bümmerstede & Kreyenbrück e.V., Oldenburg**

Geschäftsanschrift: Sandkruger Str. 180, 26133 Oldenburg

Sehr geehrter Herr Notar Hausin,

auf dem Registerblatt VR 1059 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Köhrmann  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

**Eintragungen beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 1059**

1.

**Nummer der Eintragung: 7**

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.  
Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 11.03.2016 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Gegenstand, Zweck, Ziel): des Zwecks und § 27 (Auflösung) sowie die Neufassung der Satzung beschlossen.

Ferner wurde am 30.09.2016 eine Ergänzung der Satzung in § 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung) und mit ihr die Beurkundung der Protokolle beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

04.11.2016  
Hillers

**b) Bemerkungen:**

Satzung Band III, Blatt 40 ff der Akten